

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Ta 42/13

5 Ca 790/12

(Arbeitsgericht Bamberg)

Datum: 13.03.2013

Rechtsvorschriften: VV-RVG Nr. 1003 Satz 2, VV-RVG Nr. 3104

Leitsatz:

Zur Höhe der Einigungsgebühr für nicht anhängige, im gerichtlich protokollierten Vergleich jedoch mitgeregelte Gegenstände, für die ein Vergleichsmehrwert festgesetzt ist.

Beschluss:

Die Beschwerde des Klägerinvertreters vom 24.02.2013 gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Kostenbeamten des Arbeitsgerichts Bamberg vom 07.09.2012, Az.: 5 Ca 790/12, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Zwischen den Parteien war ein Kündigungsrechtsstreit anhängig, der durch Vergleich beendet wurde. Der Klägerinvertreter hatte mit Einreichung der Kündigungsschutzklage Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Im Gütetermin vom 14.08.2012 beantragte er vor Abschluss des Vergleichs Prozesskostenhilfe auch für den nachfolgend im Termin geschlossenen Vergleich. Hierin einigten sich die Parteien auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Zahlung einer Abfindung und in Ziffer 4 auf die Erteilung eines wohlwollenden, qualifizierten Arbeitszeugnisses mit der Gesamtbewertung „gut“. Ein Rechtsstreit wegen des Zeugnisses war nicht anhängig.

Dieser Vergleich wurde durch Annahme durch die Klägerin am 26.08.2012 rechtswirksam.

Mit Beschluss vom 29.08.2012 wurde der Klägerin ab 13.07.2012 Prozesskostenhilfe für die erste Instanz bewilligt und ihr der Prozessbevollmächtigte, Herr Rechtsanwalt W..., beigeordnet. Die Prozesskostenhilfebewilligung wurde auch auf den gerichtlichen Vergleich vom 14.08.2012 erstreckt und monatliche Raten in Höhe von 225,-- € festgesetzt.

Mit Beschluss vom 30.08.2012 setzte das Gericht den Streitwert für das Verfahren auf 6.300,-- € (drei Monatsgehälter) und für den Vergleich auf 8.400,-- € fest. Der Vergleichsmehrwert von 2.100,-- € betraf das in Nr. 4 des Vergleichs geregelte, nicht rechtshängig gewesene qualifizierte Zeugnis.

Mit PKH-Vergütungsfestsetzungsantrag vom 04.09.2012 beantragte der Klägerinverterer die Festsetzung und Erstattung von PKH-Gebühren in Höhe von 1.175,72 €.

Mit Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 07.09.2012 setzte der Kostenbeamte die dem Klägerinverterer aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung auf 1.015,07 € fest. Der Kostenbeamte setzte hierbei eine 1,2-fache Termingebühr aus dem Gesamtwert von 8.400,-- € sowie eine 1,0-fache Vergleichsgebühr ebenfalls aus dem Gesamtwert von 8.400,-- € an.

Gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss vom 07.09.2012 legte der Klägerinverterer mit Schreiben vom 17.09.2012 Erinnerung ein mit der Begründung, dass eine 1,0-fache Einigungsgebühr aus 6.300,-- € und eine 1,5-fache Einigungsgebühr aus 2.100,-- € hätte festgesetzt werden müssen. Eine Erörterung hinsichtlich Nr. 4 des Vergleichs habe nicht stattgefunden. Das Gericht habe hinsichtlich der Ziffer 4 nur eine Protokollierung vorgenommen.

Mit Beschluss vom 17.01.2013 half der Kostenbeamte der Erinnerung vom 17.09.2012 nicht ab und legte das Verfahren dem Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht Bamberg zur weiteren Entscheidung vor.

Zur Begründung führte der Kostenbeamte unter anderem aus, dass dem Klägerinvertreter hinsichtlich des überschießenden Vergleichswertes von 2.100,-- € keine 1,5-fache Einigungsgebühr nach VV-RVG Nr. 1000 zustehe, da hinsichtlich der im Vergleich miterledigten Streitgegenstände bereits ein anderes gerichtliches Verfahren anhängig gewesen sei. Hierzu zähle gemäß VV-RVG Nr. 1003 Satz 2 auch ein bei Gericht eingeleitetes Verfahren über die Gewährung von Prozesskostenhilfe, soweit nicht lediglich Prozesskostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren oder die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt werde. Letzteres sei hier nicht der Fall, denn die Parteien hätten nicht bereits im Vorfeld eine vergleichsweise Beilegung des Rechtsstreits unter Einschluss des Zeugnisanspruches vereinbart. Der Vergleich sei erst nach Beantragung der Prozesskostenhilfe abgeschlossen worden. Das Gericht sei daher nicht nur als Beurkundungsorgan tätig geworden. Es habe eine Erörterung der Sach- und Rechtslage im Güetermin bedurft. Das Gericht sei auch bezüglich der im Rahmen der Vergleichsverhandlungen eingeführten Streitgegenstände in Anspruch genommen worden. Eine richtsentslastende Wirkung sei somit nicht eingetreten.

Mit Beschluss vom 11.02.2013 wies der Richter am Arbeitsgericht die Erinnerung zurück und ließ hinsichtlich der Nichtfestsetzung einer 1,5-fachen Einigungsgebühr aus dem überschießenden Vergleichswert die Beschwerde zu.

Der Richter am Arbeitsgericht führte aus, dass Schwerpunkt der Vergleichsverhandlungen in der Gütesitzung die Höhe der Abfindung gebildet habe, während die Einigung auf ein Zeugnis mit der Bewertung „gut“ ein nachrangiges, zwischen den beiden Prozessbevollmächtigten der Parteien nach der Einigung auf die Abfindung nur kurz angesprochenes Thema gewesen sei. Die Einigung sei insoweit ohne weitere Diskussion und ohne Vermittlung des Gerichts erfolgt.

Der Kostenbeamte habe dennoch hinsichtlich des Gesamtwertes von 8.400,-- € zutreffend eine 1,2-fache Terminsgebühr nach VV-RVG Nr. 3104 sowie eine 1,0-fache Einigungsgebühr nach VV-RVG Nr. 1003 Satz 2 angesetzt. Hierfür genüge die Einleitung eines PKH-Bewilligungsverfahrens, wenn das Gericht nicht nur als reine Beurkundungsstelle in Anspruch genommen werde, sondern im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mit allen Regelungsgegenständen des Vergleichs befasst werde. Dies sei hier auch hinsichtlich

des nicht rechtshängig gewesenen Zeugnisses nach Nr. 4 des Vergleichs der Fall gewesen. Entscheidend sei, dass die Aushandlung des Vergleichs insgesamt in dem Termin vom 14.08.2012 erfolgt sei. Der Antrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, die beantragte Prozesskostenhilfe auf einen Vergleich zu erstrecken, sei in der Sitzungsniederschrift bewusst vor dem anschließend protokollierten Vergleichstext aufgenommen worden, um den Vergleich insgesamt von der PKH-Gewährung erfassen zu können. Es sei nicht lediglich Prozesskostenhilfe für die gerichtliche Protokollierung des Vergleichs beantragt worden. Es sei ohne Bedeutung, dass es hinsichtlich des mitgeregelten Zeugnisses nach Nr. 4 des Vergleichs weder eine Diskussion zwischen den Prozessbevollmächtigten der Parteien gegeben habe noch eine Vermittlung seitens des Gerichts erfolgt sei. Das Gericht sei dennoch nicht nur als Protokollierungsorgan in Anspruch genommen worden. Gebührenrechtlich könne der im Termin abgeschlossene Vergleich nicht in einen streitigen, d. h. verhandelten, und einen unstreitigen, d. h. nicht verhandelten, sondern nur protokollierten Teil aufgeteilt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Zurückweisungsbeschlusses des Arbeitsgerichts vom 11.02.2013 wird auf Bl. VII des Kostenheftes verwiesen.

Dieser Zurückweisungsbeschluss wurde dem Klägerinvertreter am 14.02.2013 zugestellt. Hiergegen legte er mit Schriftsatz vom 24.02.2013, eingegangen per Fax beim Arbeitsgericht Bamberg am selben Tage, Beschwerde ein und begründete sie mit Bezugnahme auf die Schriftsätze vom 17.09.2012 und 10.10.2012.

Mit Beschluss vom 06.03.2013 half das Arbeitsgericht der Beschwerde unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 11.02.2013 nicht ab und legte sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vor.

II.

1. Die vom Klägerinvertreter eingelegte Beschwerde ist statthaft, §§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 3 Satz 2 RVG, und auch im Übrigen zulässig.

2. Die Beschwerde ist jedoch sachlich nicht begründet.

Der Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg vom 07.09.2012 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit wird vollumfänglich auf die Gründe des Zurückweisungsbeschlusses des Arbeitsgerichts vom 11.02.2013 Bezug genommen und von einer rein wiederholenden Darstellung der Gründe abgesehen. Der Klägerinvertreter hat in der Beschwerde auch keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, sondern sich lediglich auf die bereits erstinstanzlich vorgetragenen Gründe bezogen.

Auch das Beschwerdegericht ist der Ansicht, dass der Abschluss des Vergleichs in der Gütesitzung nicht in einen ausgehandelten Teil einerseits und einen lediglich zu protokollierenden Teil andererseits aufgespaltet werden kann. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war bezogen auf den gesamten Vergleichsabschluss. Das hier Ziffer 4 des Vergleiches unabhängig vom Zustandekommen des Vergleiches im Übrigen hätte protokolliert werden sollen, ist in keiner Weise ersichtlich. Eine solche Betrachtung wäre auch völlig lebensfremd. Selbst wenn einzelne Punkte eines Vergleiches an sich nicht strittig sind, wird der Vergleich insgesamt in der Regel als „Gesamtpaket“ abgeschlossen. Gegenteilige Anhaltspunkte sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Einer Kostenentscheidung bedurfte es im Hinblick auf die Gebührenfreiheit der Erinnerung und der Beschwerde und des Ausschlusses der Kostenerstattung (§ 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVG) nicht.

Im Gegensatz zum Erstgericht vermag das Beschwerdegericht eine grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung nicht zu erkennen. Dem Beschwerdegericht sind abweichende

Entscheidungen nicht bekannt (vgl. auch Bischof u.a., RVG, 5. Aufl., 2013, Nr. 1003 VV/Teil 1 Rn. 45 m.w.N. aus der Rechtsprechung).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht